

Bestandsbuch über die Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) bei Bienen*

Name und Adresse des Bienenhalters:

Blatt Nr.:

Anzahl, Art und Identität der Tiere (Anzahl der behandelten Bienenvölker, lfd.-Nr.)	Standort der Bienen (Bienenstände) zum Zeitpunkt der Behandlung / in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges bzw. Abgabebelegs des Veterinäramts	Datum der Anwendung	Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels	Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
Anzahl Völker: lfd. Nr. der Völker:						
Anzahl Völker: lfd. Nr. der Völker:						
Anzahl Völker: lfd. Nr. der Völker:						

* Bestandsbuch = Dokumentation über die Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) bei Bienen:

- bei Anwendung von apotheken- bzw. verschreibungspflichtigen TAM) immer zu führen ! Bestandsbuch 5 Jahre aufbewahren!
- es wird jedoch empfohlen, auch die Anwendung freiverkäuflicher TAM hier einzutragen: Bessere Übersicht über Wartezeiten u. Nachweis der Erfüllung der nach § 15 BienSeuchV bei Varroabefall vorgeschriebenen jährlichen Behandlungspflicht

Stand: Okt. 2018, Pk

Übersicht über freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige TAM (Stand Okt. 2018):

Freiverkäufliche TAM [Bezug durch Imker auch außerhalb der Apotheke möglich, beispielsweise im Imkereifachhandel. Anwendung durch Tierhalter möglichst nach Packungsbeilage. Anwendung gemäß Tierhalter – Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (sog. Bestandsbuch) zwar nicht dokumentationspflichtig, aber Dokumentation im Rahmen der guten imkerlichen Praxis dennoch erforderlich, um die Erfüllung der jährlichen Behandlungspflicht bei Varroabefall (§ 15 BienSeuchV) nachzuweisen]:

Ameisensäure ad us. vet. 60 % ad us. vet., Milchsäure 15 % ad us. vet., Oxalsäuredihydrat 3,5 % ad us. vet., Oxuvar® 3,5 % (Wirkstoff: Oxalsäuredihydrat), Oxuvar® 5,7 % (Oxalsäuredihydrat), Apiguard® 25 % (Thymol), Thymovar® (Thymol), Apilife Var® (Thymol, Campher u.a.)

Apothekenpflichtige TAM [Bezug durch Imker über Tierarzt oder öffentliche Apotheke. Anwendung gemäß tierärztlicher Behandlungsanweisung oder genau nach den Vorgaben der Gebrauchsinformation. Anwendung dokumentationspflichtig gemäß Tierhalter – Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (sog. Bestandsbuch)]:

VarroMed® (Ameisensäure, Oxalsäure), Bayvarol® (Flumethrin), PolyVar® (Flumethrin)

Verschreibungspflichtige TAM [Verschreibung durch den Tierarzt erforderlich ! Bezug durch Imker über Tierarzt oder auf tierärztliche Verschreibung über öffentliche Apotheke. Anwendung durch Imker ausschließlich gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung für den Einzelfall. Anwendung dokumentationspflichtig gemäß Tierhalter – Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (sog. Bestandsbuch)]:

Apitraz® (Amitraz), Apivar® (Amitraz)

Weitere wichtige TAM-Hinweise:

Zur Varroa-Behandlung (und sonstigen Behandlung bei Bienen) dürfen **ausschließlich nur zugelassene TAM** (Zulassung für die Tierart u. die Indikation) angewendet werden! Diese sind daran zu erkennen, dass bei diesen Mitteln auf dem Etikett eine **Zulassungs-Nr.** und der Vermerk „Für Tiere“ aufgeführt ist bzw. im Name des TAM „ad us.vet.“ („zum Gebrauch am Tier“) enthalten ist. Die Anwendung anderer Mittel (also ohne aufgeführte Zulassungs-Nr. und ohne den Vermerk „Für Tiere“ bzw. „ad us. vet.“) ist nicht zulässig: So dürfen z. B. keine organischen Säuren (Ameisen-, Oxal- oder Milchsäure) als „Chemikalie“ – also z. B. **keine Säuren in technischer Qualität** – eingesetzt werden!!

Über den **Erwerb apothekenpflichtiger oder verschreibungspflichtiger TAM** müssen **Nachweise** geführt werden, die ebenso wie das Bestandsbuch 5 Jahre aufzubewahren sind. Solche Erwerbsnachweise sind z. B: Rechnungen, Lieferscheine, tierärztliche Arzneimittel – Abgabebelege oder tierärztliche Verschreibungen!